

SATZUNG

des Anglerverein Darmstadt e.V. nach dem Beschluss der Generalversammlung vom 17. Februar 1966 mit Änderungen vom 25. Januar 1985, 23. Februar 1996, 19. Februar 1999, 10. März 2000, 14. März 2003, 14. März 2008, 26. März 2010, 1. April 2011, 23. März 2012 und 22. März 2013.

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen Anglerverein Darmstadt e.V.

§ 2 SITZ

Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Darmstadt.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 VEREINSZWECK

Der Anglerverein Darmstadt e.V. mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung der Angelei in geeigneten Gewässern zu bieten, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, Geselligkeiten zu pflegen und seine Mitglieder zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften der Fischerei, des Natur- und Gewässerschutzes anzuhalten.

Für die Vereinsgewässer gelten besondere Bestimmungen, die vom Vorstand festgelegt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 VORSTAND

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter dem Rechner und dessen Stellvertreter dem Jugendwart und dessen Stellvertreter dem Hege- und Gewässerwart und dessen Stellvertreter dem Teichwart und dessen Stellvertreter und dem Hüttenwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Verein wird im Innen- und Außenverhältnis durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen."

§ 6 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Der Schriftführer führt die Protokolle und besorgt den Schriftwechsel des Vereins. Die Versammlungsbeschlüsse werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben. Der Rechner zieht die laufenden Umlagen und die sonstigen Einnahmen ein und verwaltet die Kasse. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Kasse ist so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht möglich ist. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, die Kassenführung zeitweilig einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 7 GELDBESTAND

Überschüssiges Geld ist auf Geldinstituten in Darmstadt zinsbar anzulegen.

§ 8 AUFNAHME

Jede Person unabhängig des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der Religion kann in den Anglerverein Darmstadt e.V. aufgenommen werden, wenn diese

1. eine bestandene staatlich anerkannte Fischerprüfung und außerdem einen gültigen Fischereischein des Landes Hessen oder einen als gleichwertig anzuerkennenden Fischereischein nachweisen kann,
2. zwischen zehn und sechzehn Jahren alt ist und einen Jugendfischereischein besitzt.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und mit Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und die laufenden Umlagen für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten.

Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 8a PASSIVE MITGLIEDSCHAFT

Passive Mitglieder erhalten keinen Fischereierlaubnisschein und sind auch nicht angelberechtigt.

Voraussetzungen sind, dass das Mitglied alle Arbeitsstunden abgeleistet hat und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Anglerverein Darmstadt e.V. nachgekommen ist.

Die passive Mitgliedschaft beinhaltet, dass das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag sowie im Bedarfsfall eine von der JHV beschlossene Sonderumlage zahlt. Passive Mitglieder sind von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit. Sie müssen mit der Beendigung ihrer Aktiven Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres ihren Fischereierlaubnisschein zurückgeben.

Die passive Mitgliedschaft beginnt immer am 1. Januar und endet zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die Anträge auf passive Mitgliedschaft sowie auf Rückkehr in die aktive Mitgliedschaft müssen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres postalisch per eingeschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.

Möchte ein Mitglied, nach Beantragung beim Vorstand, vom passiven in den aktiven Status wechseln, so ist eine Ausgleichszahlung fällig, wenn dieses Mitglied ursprünglich als passives Mitglied aufgenommen wurde und daher bei der Aufnahme nur eine verminderte Aufnahmegebühr entrichtet hat.

§ 9 GEMEINNÜTZIGE ARBEITEN (Dienstleistungen)

Jedes männliche, arbeitsfähige Mitglied vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahr ist im Bedarfsfall zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten (Dienstleistungen) verpflichtet.

Die Arbeitspflicht beginnt in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Mitglied das vierzehnte Lebensjahr vollendet. Die Arbeitspflicht endet mit dem Jahr in dem das Mitglied das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

Mitglieder, die aufgrund der vom Versorgungsamt eingetragenen Merkmale eine körperliche Tätigkeit nicht verrichten können,

werden auf Antrag, durch Vorstandsbeschluss, von den gemeinnützigen Arbeiten befreit.

Mitglieder, die sich aus anderen Gründen nicht an gemeinnützigen Arbeiten beteiligen, sind zur Zahlung eines Ausgleichbetrages verpflichtet.

Für Vereinsmitglieder, welche gemeinnützige Arbeiten für den Verein verrichten, kann der Vorstand bei Bedarf eine Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen."

§ 10 AUSTRITT

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahreschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist und durch postalisch eingeschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein ist der Vereinsausweis, das Fangbuch und der Erlaubnisschein beim Vorstand abzuliefern. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 AUSSCHLUSS

I. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss erfolgen, wenn es:

1. sich durch Fischereivergehen strafbar macht, andere dazu anstiftet oder unterstützt,
2. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt,
3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf der Beute, ausnutzt.

II. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
2. gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere zu Verstößen anstiftet oder dabei unterstützt,
3. trotz Aufforderung zu einer Dienstleistung gemäß § 9 der Satzung dieser nicht nachkommt und auch die hierfür ersatzweise festgelegte besondere Umlage nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt,
4. trotz Mahnung mit seinen laufenden Umlagen ohne Angabe eines triftigen Grundes über die festgelegte Frist hinaus im Rückstand geblieben ist.

Sollte bei Verstößen nach Absatz II 1-4 nicht auf Ausschluss erkannt werden, so ist eine Sperre von mindestens einem und höchstens 12 Monaten zu verhängen. Die Sperre kann für einzelne oder für alle Gewässer des Anglerverein Darmstadt e.V., in besonderen Fällen für Veranstaltungen und das Betreten der Fischerhütte ausgesprochen werden. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand. Es enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seinen Pflichten zur Zahlung der laufenden Umlagen bis zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 EINSPRUCHSRECHT BEI AUSSCHLUSS

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides steht dem Ausgeschlossenen oder Gesperrten Mitglied Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhalts und Anhören des Beschuldigten durch Aufheben, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

§ 13 LAUFENDE UMLAGE

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Letzter Termin ist der 31. März.
2. Der Rechner überwacht den termingerechten Eingang aller Zahlungen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist ist das Mitglied ab Zahlungseingang für das Angeln an allen Vereinsgewässern für 2 Monate gesperrt.
3. Alle entstehenden Bankeinzugskosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. In besonderen Fällen kann auf Antrag Stundung gewährt werden.

§ 14 FESTSETZUNG DER AUFNAHMEGEBÜHR UND DER LAUFENDEN UMLAGEN

Die Generalversammlung setzt durch Abstimmung folgende Gebühren und Umlagen fest:

Die Höhe der Aufnahmegebühr für das laufende Geschäftsjahr.
Die Höhe etwaiger Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.

§ 15 GENERALVERSAMMLUNG

Eine Generalversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Außerdem ist eine solche auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von 10% der Mitglieder einzuberufen.

Jedes Mitglied ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Die Anträge zu Generalversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht sein. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, wenn deren Dringlichkeit von der Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die Beschlussfassung in den Versammlungen erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 16 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung muss:

1. den Vorstand wählen,
2. den Haushaltsplan festsetzen,
3. den Rechner nach aufgestellter Rechnung entlasten,
4. einen Geschäftsbericht entgegennehmen,
5. über Abänderung dieser Satzung und über Auflösung des Vereins beschließen,
6. alle drei Jahre die Rechnungsrevisoren wählen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Abänderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von 10% der Mitglieder schriftlich beantragt werden. In beiden Fällen ist bei der Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung auf Dringlichkeitsantrag sind ungültig.

§ 18 VEREINSVERMÖGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.